



Teilgutachten
Typ/950162

Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH
Fahrzeugtechnik



Demoverision mit Originalinhalt

Teilgutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen
Ausgabe: 07/95
Seite : 12

Gegen die Verwendung der vorerwähnten SUZUKI-Reifen (Typenbezeichnung, Felgenbezeichnung, Reifengröße, Reifenumrüstung) in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen unter Beachtung der jeweils gültigen Anbauabnahmebestimmungen ist die Zulassung durch die TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH einbedenklich beurteilt.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
SP370 B730 SR370 B739	SP 370 SR 370	v. 1.60 x 21 h. 1.85 x 18	v. 2.75-21 Trial h. 3.50-18 Trial	2	v. 3.00-21 51P h. 4.00-18 64P	2 6
			v. 3.00-21 Trial h. 4.00-18 Trial	2 6		
GT380 A579	GT 380	v. 1.60 x 19 h. 1.85 x 18	v. 3.00S19 h. 3.50S18	2	v. 3.25-19 54S h. 3.50-18 56S h. 4.00-18 64S	2 3 6/E
			v. 3.60H19 h. 4.10H18	2		
GS400 Ausf.A A444	GS 400	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18 h. 3.50S18	2	v. 3.25-18 52S h. 4.00-18 64S	2 6/E
			v. 3.60H18 h. 4.10H18	2 6		
GS400 Ausf.B A444	GS 400 T ab FIN 500001	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18 h. 3.50S18	2 5	v. 3.00-18 47S h. 3.50-18 56S	2 5
DR400 ohne	DR 400 S	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 3.00-21 Trial* *(ww. 4PR)	2	v. 3.00-21 51P h. 4.00-18 64P h. 4.60-18 63P	2 3 6
			h. 4.00-18 Trial*	3		
			h. 4.60-18 Trial*	6		

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
 - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilgutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).
 Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.
 Die **Anbauabnahme** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.
 Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als **Bestätigung der Reifengröße** durch die Prüfstelle. Der Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.
 Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d. Teilgutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Darmstadt, den 19.07.1995 DEUTSCHLAND

Prof. Dr. ... Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Gutachten nach StVZO, Anbau von Reifen, Anbau von ... Nr. ... KBA 2-18-02 ... KBA 2-18-03.

Antlich anerkannter Sachverständiger Bereichsleiter Technischer Dienst Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit

mopedreifen.de